

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementpreis: Vierteljährlich bei den Buchhändlern 1.50 Mk., in den Buchhandlungen 1.75 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 15 Pfg. bezogen. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis abends 7, an Sonntagen von 9/11 bis 6 Uhr geöffnet. — Druckerei der Reichsanstalt abends von 7/11 bis 7 Uhr. — Telefon 274.

Insertionsgebühren: Für die 4 gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 20 Pfg., für Privat- in Privat- und Verlags- 10 Pfg., für periodische und andere Anzeigen entsprechende Ermäßigungen. Komplizierter Satz wird entsprechend über berechnet. Posten und Blumen außerhalb des Interzonenfelds 40 Pfg. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Telefon 274.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Lokal-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 110.

Donnerstag, den 11. Mai 1911.

151. Jahrgang.

Wierzig Jahre Frieden.

Heute vor 40 Jahren, am 10. Mai 1871 wird im „Schwan“ in Frankfurt a. M. der Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich unterzeichnet.

Das gewaltige Ringen war schon lange zuvor beendet. In der zweiten Hälfte des Januar fielen die letzten entscheidenden Schlüge. Chanzy's Armee war nach Le Mans so gut wie aufgelöst. Am 19. Januar wurde die Nordarmee bei Orléans durch Goeben vernichtet. Am demselben Tage der letzte verweirte Ausfall Trochu's vor Paris zurückgeschlagen. Bourbaki's trauriger Rückmarsch auf Pontarlier, der mit der Waffenstreckung endigen mußte, hatte am 18. Januar begonnen. Paris war am verhungern.

So schied denn Favre am 23. Januar an Gambetta: „Das Drama geht zu Ende, vor der Katastrophe kann uns nichts mehr retten.“ Und noch am Abend desselben Tages hat er in einem Briefe an den Grafen Bismarck um eine Unterredung, zu der es bereits am 24. Januar kam. Das Ergebnis dieser Unterredung war der Waffenstillstand vom 28. Januar, dem, nach Wahl und Zutritt der französischen Nationalversammlung, am 26. Februar der Vorfriede von Versailles folgte.

Zwischen diesem Präliminarfrieden und dem endgültigen liegt eine geraume Spanne Zeit. Die Verhandlungen in Brüssel gingen so schleppend von der Stelle, daß Fürst Bismarck in einer Reichstagsrede Ende April seine warnende Stimme erhob und später erob, es nicht besser sei, Paris, das sich damals in den Händen der Kommune befand, als Faustpfand zu besetzen. Nachdem aber die französischen Unterhändler sich überzeugt hatten, daß von seiten der neutralen Mächte nicht die geringste Unterstützung zu erwarten sei, zog die durch den Kommunenaufstand schon genugsam gefährdete Versailles Regierung entschlossen und loyal die richtigen Schlüsse aus der aussichtslosen Lage. Jules Favre bat den Fürsten Bismarck um eine Zusammenkunft und traf mit zwei weiteren Bevollmächtigten am 6. Mai in Frankfurt a. M. ein, wo dann am 10. Mai der Friede geschlossen wurde.

Schon am 12. Mai sprach Bismarck im Reichstage. Er gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß dasjenige erreicht worden sei, was Deutschland vernünftigerweise und nach den Traditionen, die anderen Friedensschlüssen zu Grunde liegen, von Frankreich verlangen konnte. Und der Fürst hoffte, daß der Friede ein dauerhafter und segensreicher sein und daß das Reich der Bürgschaften, deren es sich versichert hat, um gegen einen wie-

derholten Angriff gesichert zu sein, auf lange Zeit nicht bedürfen möge.“

Am jungen Reiche setzten die Kämpfe sofort ein. Zunächst mußte der Streit zwischen Staat und Kirche ausgefochten werden. Hauptsächlich auf preussischem Boden. Die Peripetien dieses nicht immer für den Staat siegreichen Kulturkampfes sind betannt. Das Reich hat ihm wenigstens das Geheg der Zitierte, die Einführung staatlicher Standesämter zu verdanken.

Die zweite große Frage der Zeit war die soziale. Die schweren Gesetze, die mit der in Deutschland groß gewordenen Sozialdemokratie ausgefochten wurden, führten dann später zu den Anfängen der Sozialgesetzgebung, die in der Folge von der ganzen Kulturwelt aufgenommen wurde. Dieses soziale Werk, an dessen Ausbau Generationen weiterarbeiten werden, ist die größte Kulturthat des Reiches.

Hand in Hand mit der Arbeit an der Lösung solcher Riesenprobleme ging die Vereinheitlichungsarbeit auf allen möglichen Gebieten. Eine der größten Aufgaben war die einheitliche Ordnung der Rechtspflege; die Steuer-, Zoll- und Finanzreform des Reiches mußte durchgeführt werden. Dazu kamen die großen Heeres- und Flottenfragen und in den Einzelstaaten unzählige umfassende Reformen. Welch eine riesige Aufgabe war, um nur eines dieser Werke zu nennen, die Verstaatlichung der Eisenbahnen!

Und so ging es durch vier Jahrzehnte in unaufhörlicher, zäher, oft durch parlamentarische Kämpfe und wechselnde Regierungströmungen gehemmer Arbeit am Ausbau des Reiches. Nie hätte ohne Aufrechterhaltung des Friedens dieses Riesenwerk so weit gefördert werden können.

Wie eng verwachsen mit dem Frieden ist aber erst die ungeheure industrielle, weltwirtschaftliche und Handelsentwicklung Deutschlands, die seiner Städte, des Gemarktes und der Landwirtschaft. Auf diesen Gebieten hat unsere Nation einen ungeahnten Aufschwung genommen. Auf dem Weltmarkt wird sie vielleicht am meisten beneidet. Nachdem die unabwehrbar üblen Folgen der Gründerperiode und des großen Krachs einigermaßen überwunden waren, begann eine feste, solide Aufwärtsentwicklung im Industrie- und Handelsleben. Die ungeheure Steigerung der Produktion führte ins Weite. Neue Absatzgebiete mußten gewonnen, mit den anderen großproduzierenden Völkern mußte in Wettbewerb getreten werden. Eine Armee von Kaufleuten zog hinaus, um sich am Weltmarkt zu beteiligen. Es entstand und wuchs eine gebietende Handelsflotte, de-

ren sich die alte seeherrschende Hanse nicht zu schämen brauchen. Die Unternehmungen der Großreederei führten das Reich auf den Weg kolonialer Erwerbungen. Und unsere Industrie, die ebenso der Zufuhr von Rohstoffen wie der Absatzgebiete bedarf, mußte diese Entwicklung froh begrüßen. So wuchs das Reich hauptsächlich durch die Arbeit und den Unternehmungsgeist seiner Bürger in eine Weltstellung hinein, die es auf die Wege der Weltpolitik führte. Ein heute wohl allerorts anerkanntes Verdienst Kaiser Wilhelms II. ist es, daß er diese Evolution voll erfasste und Deutschland auf die See hinausführte. Unter dem Schutze seiner Kriegsmarine wuchs der Einfluß und Ansehen des Reiches überall auf dem Erdball, und der deutsche Unternehmungsgeist fördert durch seine Erfolge nicht allein den Wohlstand, sondern auch den Stolz, die Spannkraft und die Energie der Nation.

Reichstag.

* Berlin, 9. Mai.

Der Reichstag setzte heute die zweite Lesung der Reichsversicherungsordnung bei den §§ 210 bis 213 (Wochenhilfe) fort. Abg. Hufnagel (kons.) begründete den Antrag seiner Partei, der dahin geht, die Wochenhilfe für die in der Landwirtschaft und als Dienstboten beschäftigten Arbeiterinnen durch die Satzungen bestimmen zu lassen.

Von den Sozialdemokraten sprach Abg. Hue über Bergarbeiterfragen, Abg. Dr. David über medizinische Fragen aus verschiedenen Gebieten, die, so sehr sie an sich von Wert sein möchten, im Reichstage völlig deplaciert waren.

Namens der Mehrheit, die die Reichsversicherungsordnung durchzuführen entschlossen ist, erwiderte Abg. Hausmann (natl.), er äußerte sich zugleich über die Geschäftsfrage. Gegenüber dem Vorwurfe der sozialdemokratischen Presse, daß die Mehrheitsparteien sich in Schweigen hüllten, stellte der genannte Abgeordnete fest, daß von den Sozialdemokraten fast alle Anträge wieder eingebracht wurden, die in der Kommission nach sehr eingehenden Debatten abgelehnt worden sind. Man könne es den bürgerlichen Parteien nicht verargen, wenn sie diese Streitfragen nicht noch einmal erörtern wollen. An den beiden ersten Sitzungstagen seien die Verhandlungen durchaus sachlich geführt worden; seit der Montagssitzung scheine das durch die Schuld der Sozialdemokraten anders geworden zu sein. Der nationalliberale Redner betonte: für die Reichsversicherungsord-

Zum Fall Zatho.

(Von Professor Schlan. — Fortsetzung.)

Diese hält unbedingt fest an dem Evangelium von der in Christus offenbar gewordenen und allseitig offenbaren Gnade des persönlichen Gottes und will daran festhalten, trotz aller kirchenpolitischen Taktik, die, um Zatho zu verteidigen, die eigene Position zurücktreten läßt, selbst wenn es die des Evangeliums ist. Schließlich steht mir ganz fest, daß auch die Sache der Lebensfreiheit nicht gefördert, sondern schwer geschädigt wird, wenn man nicht mehr die Grenzen evangelischer, d. h. doch auch an das Evangelium gebundener Freiheit respektiert; wenn man wahllos jede neue Religion verteidigt und deckt. Das ist kurzschichtige Taktik, bedernd auf den Augenblickserfolg. Es ist eine üble Kirchenpolitik, der die klare Richtung kirchlicher Politik fehlt: das Evangelium und nur das Evangelium über alles, auch über die Personen, auch über die beliebtesten Freiheitsprinzipien! Gerade als einer, der die Freiheit in der evangelischen Kirche aufs höchste liebt, der helfen möchte, ihr Bahn zu bereiten, der gegen jede unevangelische Anmaßung Einspruch erheben würde, muß ich so reden. Die schlimmsten Feinde der Freiheit sind immer die, welche die ihr in der Sache selbst gezogenen Grenzen überschreiten.

Aber wir haben, wenn wir von den Begleiterscheinungen des Falles reden, auch noch an anderes zu denken. Wenn Männer wie Rudolf Sohm, Max Lenz und PaulATORY sich aus diesem Anlaß zu einem sammenden Aufruf vereinen, so verdient das besondere Beachtung. Hart klingt ihr Wort: „Wir halten diese Lebensfreiheit in der protestantischen Kirche der Gegenwart für unmöglich und jeden Versuch ihrer Anwendung für eine Erschütterung der kirchlichen Organisation des Protestantismus. Die altprotestantische Zeit hat die Lebensfreiheit des Kirchenregimentes gehabt. Aber das 19. Jahrhundert hat die Grundlagen dieser Lebensfreiheit zerstört. Jede kirchenregimentliche Entscheidung einer Lebensfrage — wenn auch nur für das Gebiet einer bestimm-

ten Landeskirche — erscheint uns heute als unerträglich. Das protestantische Rechtsbewußtsein der Gegenwart ist dagegen.“ Sie sprechen ausdrücklich als „Laien“. Sie wollen über die Theologie Zathos kein Urteil abgeben. Oben geht es um den Grundsatze. Um des deutschen Protestantismus willen protestieren sie gegen jede zwangsweise Lehrentscheidung. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Rundgebung in Unfernein verwandte Töne anklängen läßt. Es ist selbstverständlich, daß wir die Wucht der Tatsache schwer empfinden, daß Männer von derart angehender Stellung im wissenschaftlichen Leben der Gegenwart eine solche Sprache zu führen müssen glauben. Wir dürfen auch ebenso selbstverständlich nicht im allergeringsten Umfang den Versuch wagen, zu bestreiten, daß ein gewaltiges Heerlager von Männern der höchsten Bildung hinter ihnen steht. All das ist mir vollkommen gegenwärtig und der größten Schätzung namentlich von Männern wie Sohm und Lenz bleibe ich vollkommen treu, wenn ich mich dennoch zu der Meinung bekenne, und zwar gerade angeht dieses Falles, daß ihr Aufruf lediglich eine Seite der Sache berührt, die andere aber verfehlt. Wohl: es geht um den Protestantismus der Gegenwart, vielleicht um seine kirchliche Organisation. Wohl: diese werden vielleicht durch Anwendung des Spruchverfahrens erschüttert. Aber wenn sie den Namen Organisation überhaupt verdient, dann wird sie jedenfalls durch Nichtanwendung des Verfahrens schwer erschüttert. Die Tatsache der Amtswirksamkeit Zathos selbst erschüttert sie. Daß die Grundlagen der Lebensfreiheit zerstört seien, halte ich für weit aus zu viel gesagt. Gerade Fälle wie dieser zeigen, daß die Erkenntnis der gesamten Bewegung der Theologie im 19. und 20. Jahrhundert und in Verbindung damit die Erkenntnis der harten Wandlungen in der religiösen Erziehung der christlichen Weltanschauung durchaus nicht jede Bestimmtheit derselben vernichten müssen. Schließlich bleibt eins als das Wirkamte in dieser Rundgebung übrig: das leidenschaftliche Freiheitsbewußtsein und Freiheitsbedürfnis des Protestantens, namentlich des gebildeten Protestantens von heute. Wir haben

auch dieses Bewußtsein voll zu würdigen, so zu schätzen. Aber die sehr ernste Frage bleibt, ob nicht in der evangelischen Kirche die beiden Momente, die Luther in die Freiheit eines Christenmenschen hineingelegt hat, vereint stärker zu ihrem Rechte kommen müssen, als in diesem Freiheitsgefühl geschieht.

Eine sehr wichtige Begleiterscheinung ist endlich das Verhalten der Kölner kirchlichen Gemeindefinanz. Das Presbyterium hat ein liberales Majoritätsvotum und ein positives Minoritätsvotum ertrotzt. Das liberale Votum tritt rückhaltlos für Zatho ein. Niemandem von uns ist wohl je ein friedfertigerer, freundlicherer, teilnehmenderer, barmherzigerer Mensch begegnet als Zatho. „Wenn er, wie teile ein anderer, seine Religion lebt, so sollte schon das für die christliche Unantastbarkeit dieser Religion sprechen.“ Es erklärt, daß die Anhänger Zathos sich nicht auf Einzelheiten seiner Vorstellungen von Religion, Gott, Jesus, Menschen, Sünde, Erlösung und jenseitigem Leben festlegen. Gerade Zatho habe gelehrt, daß die religiöse Weltanschauung das Gegenwärtigste lebenden Menschen nie etwas Fertiges sein darf. Aber diese Presbyteriumsmeinung spricht auch den schroffen, angeht die theologischen Gesamtlage mehr als fähigen Satz aus, daß eine Theologie, welche mit Pfarrer Zathos religiöser Weltanschauung in unüberbrückbarem Widerspruch stünde und deshalb ein Verbleiben Zathos im Kirchennamen verbote, unmöglich weiter die wissenschaftliche Grundlegung evangelischer Kirchengemeinde sein könnte, wenn anders diese Kirchengemeinde nicht über kurz oder lang kraftlos in sich zusammenbrechen soll.“ Ich kann das Votum nicht in seinen Einzelheiten hier erörtern; jedenfalls ist es, wie rundweg zuzugeben ist, eine der merkwürdigsten Entzifferungen für Zatho. Ja, ich gestehe, daß je mehr Wert in dieser Hinsicht in Verbindung mit den von ihm angeführten Tatsachen über Zathos Wirkamte in der Gemeinde weit höher zu stehen kommt als der des Aufrufs der Univeritätsprofessoren.

(Fortsetzung folgt.)

nung, wie sie in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse vorliege, sei eine Mehrheit vorhanden, und diese Mehrheit sei entschlossen, das Wort zum Abschluß zu bringen, und werde allen Hindernissen zum Trotz die Beratungen fortführen.

Die sachliche Verhandlung über die Wochenhilfe hatte das Ergebnis, daß der Antrag der Konventionen vorläufig zurückgezogen wurde, die Anträge der Sozialdemokraten und der Volkspartei, die dahin gehen, die statutarisch festzusetzenden Leistungen obligatorisch zu machen, in zwei namentlichen Bestimmungen abgelehnt und die von der Wochenhilfe handelnden Paragraphen in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse aufrecht erhalten wurden. Die §§ 214—217 (Sierbegeld) und § 218 (Familienhilfe) wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Reichsfinanzreform und Brantweinsteuer.

Bekanntlich hatten nach Erlaß der Finanzreform die Sozialdemokraten den Genuß von Bier und Brantwein den „Genossen“ unterlagt, um die daraus erwarteten Erträge illusorisch zu machen. Die Sache mit dem Biergenuß hat sich inzwischen ausgeglichen, aber aus der Brantweinsteuer werden tatsächlich weit geringere Erträge erzielt, als man erwartet hatte.

Offiziell schreiben dieserhalb die „Berf. Pol. Nachr.“: „Allen mit Zahlen belegten Richtigstellungen gegenüber bleiben einige Blätter bei der Behauptung, daß wenn auch die neuen Zölle günstige Erträge abgeworfen haben, doch die neuen Steuern in ihren Gesamtergebnissen enttäuscht hätten.“

Zunächst darf wohl für eine gerechte Beurteilung der letzten Reichsfinanzreform verlangt werden, daß ihr Ergebnis im Ganzen betrachtet wird. Sodann ist doch auch nur richtig, daß einzelne neue Steuern im Jahre 1910 weniger eingebracht haben, als von ihnen nach dem Etat erwartet wurde, so der Wechsel- und Schafstempel, sowie die Leuchtmittel- und Zündwarensteuer.

Deren Kinderertrag bemisst aber einmal nur, daß Handel und Verkehr Wege gefunden haben, um sich der Besteuerung zum Teil zu entziehen, sodann daß Handel und Verkehr von diesen Steuern weniger zu leiden haben, als immer behauptet wurde. Bei den neuen Steuern hat hauptsächlich die Brantweinverbrauchsabgabe eine Mindereinnahme, und zwar von 27 Millionen M. zu verzeichnen gehabt.

Vom sozial-ethischen Standpunkte wird man die in diesem Steuerentwurf sich wiederpiegelnde Abnahme des Verbrauches von Trintbrantwein nur mit Befriedigung begrüßen können. Neben der allgemeinen Zunahme der Antialkoholbewegung steht er aber bekanntlich auch in ursächlichem Zusammenhang mit dem sozialdemokratischen Boykott des Brantweingenusses.

Der Rückgang der Einnahme aus der Brantweinsteuer kommt daher nur zum geringen Teile auf Rechnung der neuen Besteuerung, und es ist völlig illoyal, diesen Rückgang der Reichsfinanzreform zu Lasten zu schreiben. Dagegen muß man ihr den beträchtlichen Mehrbetrag der Grundsteuerabgabe über den Etatsanschlag hinaus mit nicht weniger als 17,3 Millionen M. in voller Höhe zugute schreiben. Dabei darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß gerade die Grundsteuerabgabe eine Besteuerung ist und daß demzufolge in Wirklichkeit das Verhältnis von Besitz- und Verbrauchsabgaben in der Reichsfinanzreform sich noch günstiger gestaltet als anfänglich angenommen war.

Im übrigen aber kommt es, wie schon erwähnt, bei der Beurteilung des Wertes der letzten Reichsfinanzreform weniger auf die Ergebnisse der einzelnen neuen Zölle und Steuern als auf ihren Gesamtbetrag an, und der ist nun einmal unfehlbar gegenüber dem Etatsanschlag für das Rechnungsjahr 1910 günstig gewesen.

Aufgang der Morgenröte in Bayern.

In Nürnberg auf der Generalversammlung der national-liberalen Partei ist man zu dem Entschluß gekommen, ein späteres Zusammengehen mit den Konföderativen — nach den nächsten Reichstagswahlen — für eine politische Notwendigkeit zu erklären.

Es wird darüber berichtet:

9. Mai. Eine Generalversammlung der national-liberalen Partei Bayerns fand gestern hier statt. Für den erkrankten und am Erscheinen verhinderten Reichstagsabgeordneten Führer sprach der preussische Landtagsabgeordnete Bohmann über die Haltung der National-liberalen im Reichstagswahlkampf und stellte folgende Leitsätze auf: Die national-liberale Partei, die heute schutzlosener als je ist, ist einmütig entschlossen, bei Stichwahl zwischen einem Sozialdemokraten und einem Kandidaten der Rechten zu Gunsten des letzteren zu stimmen, obwohl wir auf der rechten Seite ein gleiches Entgegenkommen bisher vermisten.

Das Wahlkommen mit der fortschrittlichen Volkspartei entspricht einem Gebot politischer Klugheit, aber es schadet auch nicht, wenn man in einzelnen Provinzen sich mit den Konföderativen zusammenfindet, unformaler, als eine spätere Wiedervereinbarung mit den Konföderativen, obwohl der Kampf scharf durchgeführt werden muß, eine vaterländische Notwendigkeit ist.

Ein Weg zur Selbsthilfe für das Handwerk.

Die „Neue Reichsorr.“ schreibt:

Wenn auch auf Grund der letzten Berufszählung als feststehend anzusehen ist, daß der Stand der Handwerker und Klein-gewerbetreibenden im Deutschen Reich an Mitgliederzahl nicht verloren, sondern eher noch gewonnen hat, so ist doch auch über die schwierige Erwerbslage dieser Bevölkerungsgruppen, über die Schwere des Daseinskampfes, den die Handwerker und Klein-gewerbetreibenden seit Jahren zu bestehen haben, kein Zweifel möglich. Das unaufhörliche Wachstum der Großbetriebe, die fortschreitende Konzentration im Geschäft- und Kreditwesen, die Feuerungsverhältnisse in den großen Städten, die den mittelständigen Geschäftsleuten immer mehr an die Peripherie, in die ärmeren Stadtteile oder gänzlich aus der Stadtherausdrängen, überhaupt der Zug der Zeit mit seinem im Vergleich zu früher wesentlich veränderten Angebot- und Rauffystem — alles das hat den deutschen Handwerker schwer geschädigt und hat die zu ihm gehörenden oder ihm nahestehenden Mittelstandskreise an dem allgemeinen Aufschwung der Lebenshaltung und Verdienft-

möglichkeit, der sonst überall in unserem Vaterlande zu beobachten ist, mindestens nicht in dem Maße wie alle übrigen Berufsstände und Volksschichten teilnehmen lassen.

Die Hilfe, die hier nur tut, kann nicht allein von außen kommen. Viel vermag die Selbsthilfe, wenn sie am rechten Ort und in der rechten Weise angewendet wird. Daß dies möglich ist, beweisen die Abmachungen zwischen dem Stadtrat in Heidelberg und der Handwerkskammer zu Mannheim über die Mitwirkung von Handwerksmeisterhandeln bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen.

Ihr Inhalt ist im wesentlichen der folgende: „1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

Von solchen Abmachungen wird man sich segensreiche Wirkungen versprechen dürfen. Es ist ja schon bekannt, wie von Handwerkern, die nur erst einmal, in das Geschäft hineinkommen wollen, bei Submissionen Angebote gemacht werden, deren geringe Höhe auf den ersten Blick erwecken läßt, daß derjenige, der die Lieferung zu solchen Preisbedingungen übernimmt, mit Verlust arbeiten muß. Indem solche Vorkommnisse durch Sachverständigen Gutachten verhindert werden, ist ein Weg zur Selbsthilfe gewiesen, auf dem das Handwerk, wenn auch zunächst nur auf einem Gebiete, zu innerer Gefundung und Kräftigung gelangen kann.

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

„1. Die Handwerkskammer ernannt zur Mitwirkung bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen für die einzelnen Gewerbe auf die Dauer eines Jahres je einen Sachverständigen. Letztere sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beteiligung an städtischen Submissionen ausgeschlossen und erhalten keine Vergütung. 2. Vor der Ausschreibung von Arbeiten aus solchen Gewerksarten, für die von der Handwerkskammer Sachverständige ernannt sind, ist von dem ausführenden Amt dem betreffenden Sachverständigen Gelegenheit zu geben, von dem Entwurf des Anschreibens und den Bedingungen unterlagen — nicht jedoch auch von dem Kostenananschlag — Einsicht zu nehmen, damit er etwaige Wünsche in bezug auf das Ausschreiben oder die Bedingungenunterlagen äußern kann. Von dem Termin zur Öffnung der Angebote ist der betreffende Sachverständige zu benachrichtigen. Auf Ersuchen kann er an einem besonderen Tage der Verhandlung anwohnen und sich nach Belieben Notizen machen. 3. Von dem Submissionsergebnis, wie es sich nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt, ist ohne Gegenüberstellung der berichtigten Zahlen dem Sachverständigen und dem Gewerbe- und Handwerkerverein von dem die Arbeit ausführenden Amt Kenntnis zu geben. 4. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Angebote auf ihren Preis, sowie besonders auch daraufhin zu prüfen, ob die Selbstkosten des Anbieters gedeckt werden. Wird von einem städtischen Amt der Zuschlag an ein Angebot beantragt, das nach Ansicht des Sachverständigen die Selbstkosten des Anbieters nicht deckt, so hat das Amt in seiner Vorlage an die Kommission für städtische Beamten ausdrückliche darauf hinzuweisen. 5. Die Sachverständigen sind beauftragt, in Benehmen mit dem betreffenden Amt die Arbeiten während und nach der Fertigstellung zu beaufsichtigen. Etwaige Anstände sind zur Kenntnis des Amtes oder des Stadtrats zu bringen. 6. Die bestellten Sachverständigen sind auch zu den engeren Submissionen über Arbeiten und Lieferungen, deren Anschlag mehr als 2000 M. beträgt, zuzuziehen. Der Bezug hat in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Submissionen geltenden Bestimmungen zu erfolgen.“

anlassen. An den Rektor wurde ein Schreiben mit genauer Darstellung des Sachverhalts gerichtet.

* Meß, 9. Mai. Der Kaiser ist mit Befolge im Hofzuge um 11 Uhr abends nach Wiesbaden abgereist, wo die Ankunft morgen früh 8 Uhr erfolgt.

Defterreich.

* Innsbruck, 7. Mai. In der Nähe von Lizzano bei Rovereto in Südtirol, unweit dem Kapell Dante, fanden Freitag früh, wie bereits gemeldet, Bauern die Leiche eines jungen österreichischen Offiziers, dessen Kopf zwei kleine Schußöffnungen aufwies. Die Leute verständigten sofort die militärischen Behörden. Eine Gerichtskommission, die bald darauf aus Rovereto am Tatort erschien, erkannte in dem Selbstmörder den 35jährigen Oberleutnant Joseph Kirchhammer des 1. Tiroler Landes-Schützenregiments, der in den nächsten Tagen nach Linz zum dort garnisierenden 2. Landwehr-Infanterie-Regiment übersiedeln sollte. Kirchhammer, ein auffallend eleganter und lebenslustiger Offizier, hatte zur Waffe gegriffen, um seiner drohenden Verhaftung wegen Hochverrats und Spionage zu entgehen. Seine unbändige Lebensfreude und verspielte teure Passionen, die sich mit seinen Vermögensverhältnissen nicht vereinbaren ließen, haben den außerordentlich talentierten und beliebten Offizier auf Abwege gebracht. Um seinen trotzlosen materiellen Verhältnissen aufzuhelfen, verkaufte Kirchhammer militärisch wertvolle Informationen und geheime Pläne, die ihm in seiner Eigenschaft als Bataillonsadjutant leicht zugänglich waren, an Italiener, wobei ihm die Kenntnis der südtirolischen Fortifikationsanlagen und Grenzbesichtigungen sehr zuflaßen kam. Als die reichen Mittel, die ihm aus seiner ersten Spionage-tätigkeit zugeflossen waren, nicht ausreichten, um seine Gläubiger zu befriedigen, stellte er sich ganz in den Dienst des italienischen Generalstabs. Er reiste in der letzten Zeit auch häufig persönlich in Südtirol über die Grenze, wo in einem kleinen Dorfwirtschause geheime Zusammenkünfte mit den Vertrauensmännern seiner Auftraggeber stattfanden. Schon seit längerer Zeit bestand gegen Oberleutnant Kirchhammer ein unbestimmter Verdacht, aber niemand wollte dem Offizier ein solches Verbrechen zutrauen. Nur ungern entschloß man sich, ihn im Geheimen zu beobachten. In den letzten Wochen gelangten die militärischen Behörden in den Besitz von beweissträftigen Material, das seine Spionagetätigkeit auf mehrere Jahre zurück aufdeckte. Um jedes Mißgeschick zu vermeiden, wurde Kirchhammer unter einem Vorwand nach Wien geladen, aber er wußte wohl, daß seine Verhaftung bevorstand. Er leistete der Vorladung nicht Folge, sondern ergriff die Flucht. Man glaubte zuerst, er hätte sich nach Italien begeben. Die Auffindung seiner Leiche setzte seine Verfolgung ein Ziel. Wo sich Kirchhammer in den drei Tagen seit seiner Flucht aufgehalten hat, ist noch nicht bekannt.

Italien.

* Rom, 9. Mai. Wie die „Tribuna“ meldet, beabsichtigt die Genuer Familie Giargenti, die mit dem verstorbenen Landrat Birker (dem Vorbesitzer der jetzt dem deutschen Kaiser gehörigen Besichtigung Cabines) verwandt ist, das königliche Hausministerium in Berlin auf Herausgabe des Gutes zu verklagen.

Marokko.

* London, 9. Mai. Der „Manchester Guardian“ konstatiert, daß der Langerer Times-Korrespondent, der die französischen Alarmnachrichten täglich überbringt, dem mächtigen internationalen Minensyndikat angehört, das mit allen Mitteln die Umfassung Marokkos anstrebt. Die britische Regierung bremst in Paris nach Kräften, gibt aber zu, daß sie durch die Entente-Convention fest gebunden ist. Major Remonds Gesamtverlust bei „schwedischen“ Kämpfen mit den Aufständischen vom 12.—26. April waren 5 Tote und 13 Verwundete!!

* Paris, 9. Mai. Der Madrider Korrespondent des „Journal“ versichert trotz aller Dementis, daß 1200 Mann der Garnison Ceuta zum Ausrücken bereitstehen. Die Befehlshaber von Larache durch die Spanier siehe bevor.

* Tanger, 8. Mai. Die „Agence Havas“ meldet unter dem 7. Mai: Gestern wurde bei Saleh ein zweiter Transport ohne Begleitmannschaften von herumschweifenden Marokkanern angegriffen, wobei ein Trainunteroffizier getötet und zwei eingetourne Soldaten getötet wurden. Einer der bei dem Angriff auf den ersten Kameltransport verwundeten französischen Soldaten ist gestorben. Die scharifliche Harka konzentriert sich bei Saleh. — Aus Rabat wird weiter gemeldet: Am 5. Mai überschritten zwei Eskadrons Spahis und zwei Kompagnien der Fremdenlegion mit 300 Kamelen und Munition den Bu Regreg. Aus Ceuta wird gemeldet: In den in der Umgegend neuerdings besetzten Stellungen herrscht vollkommene Ruhe.

Lokales.

* Merseburg, 10. Mai. * Der Frankfurter Friede wurde heute vor 40 Jahren zwischen dem Fürsten Bismarck einerseits und den französischen Bevollmächtigten, Jules Favre und Bugey-Quertier andererseits im Hotel zum Schwan in Frankfurt a. M. abgeschlossen. Der moralische und der materielle Erfolg, den sich die Deutschen in monatelangem, schweren, blutigen Kämpfen erkämpft, war ein ungeheurer. Deutschland war eine gebietende Macht geworden, die einflußreichste Persönlichkeit in Europa war nun nicht mehr Kaiser Napoleon, der politische Schwerpunkt war vielmehr Berlin geworden. Bis zuletzt hatten die Franzosen alles versucht, die Annexion von Elsaß-Lothringen zu verhindern, sie waren mit dem Vorschlag heraus getreten, diese Landstriche als neutrale Zone zu erklären, ähnlich wie die Schweiz — alles vergeblich. Bismarck blieb unerbittlich trotz des Schlugens und der Tränen eines Jules Favre. Wenn in der Hauptsache sind die beispiellosen Erfolge zu verdanken? Dem deutschen Heere, das heldenhaft gekämpft, gefritten und gelitten hatte.

* Nochmals Margaretenlag. Die Einnahmen in Magdeburg am vorigen Sonntag betragen 20 000 M., ein fürchterliches Ergebnis, bemerkt dazu die „Hall. Zig.“ sollte ich annähernd

Provinz und Umgegend.

9 mal so groß, als Merseburg, hätte also ca. 80 000 Mt., und Magdeburg, das etwa 12 mal so groß ist, hätte ca. 108 000 Mt. aufbringen müssen, wenn sie mit uns hätten gleichen Schritt halten wollen.

* Zum Anfall des Aviatikers Caspar schreibt die „S. 3.“: Der Referendar Caspar, welcher sich unter dem Namen Reinhardt unter den deutschen Fliegern bereits eine sehr geachtete Stellung geschaffen hatte, flog am Montag abend 3/7 Uhr vom Flugplatz Johannistal bei Berlin ab in der Absicht, auf seinem Fernflug Berlin-Kassel über Halle, Weimar und Erfurt nach Gotha zu fliegen, wo ihn der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha erwartete.

* Musikaufführung im „Tivoli“. Gestern abend fand im „Tivoli“ die Aufführung von Sardis Oratorium: „Die Jahreszeiten“ statt. Der Besuch war recht gut. Mitwirkende unter Leitung des Herrn Wöhrling: Solisten: Tenorist Herr Buchwald, Bassist Herr Dr. Rosenthal, Sopranistin Frau Pantow-Meybauer, ferner ein Männer- und ein Frauenchor, Violinisten und die Stadtkapelle.

* Die Züge mit D-Zugwagen waren bisher vielfach Eilzüge. Nach einer Verfügung des Eisenbahndirektors ist das für die Zukunft nicht mehr statthaft. Alle Züge, in denen D-Zugwagen laufen, werden als Schnellzüge behandelt.

* Magdeburg, 9. Mai. Ein gewaltiges Schuppenfeuer brach gestern nachmittag in der Zigarrenfabrik von Schröder aus. Der Feuerwehler, die mit acht Schlauchleitungen vordringend, gelang es, einen Teil der Anlage zu retten.

* Stendal, 6. Mai. Im Stadtfrankenhaus zu Stendal ist gestern der Postbeamte Kuhl an den Folgen seiner Verletzungen gestorben. Kuhl war betamntlich auf der Landstraße zwischen Groß-Schwächters und Borstel ohne jede Veranlassung von einem unbekannten Radfahrer durch zwei Revolvergeschosse schwer verletzt worden.

* Heiligenstadt, 9. Mai. Der im hiesigen Gefängnis inhaftierte Einbrecher, der in Alendorf a. d. Werra festgenommen war und sich bis jetzt hartnäckig geweigert hat, seinen Namen zu nennen, ist der berüchtigte Einbrecher Traugott Pähler, der im September v. J. aus dem Zuchthause in Vilsbiburg (Krs. Torgau), wo er noch acht Jahre abzusitzen hat, entsprang.

* Magdeburg, 9. Mai. Ein Mustetier vom 26. Infanterie-Regiments in Magdeburg erschoß sich aus Liebestummer mit seinem Dienstgewehr.

* Zeitzenthal, 6. Mai. Hier kletterte ein Kaufmann aus Schafstädt den nahe am Aufschloß stehenden Mast der elektrischen Leitung hinauf und berührte mit der Hand die Leitung, was natürlich seinen sofortigen Tod zur Folge hatte.

* Göttingen, 9. Mai. Heute nachmittag 3 Uhr 45 Min. passierte ein Freiballon die Höhen nördlich der Stadt, senkte sich rasch und ging unmittelbar vor dem Waide nieder.

* Göttingen, 9. Mai. Heute nachmittag 3 Uhr 45 Min. passierte ein Freiballon die Höhen nördlich der Stadt, senkte sich rasch und ging unmittelbar vor dem Waide nieder.

Lustschiffahrt.

* Göttingen, 9. Mai. Heute nachmittag 3 Uhr 45 Min. passierte ein Freiballon die Höhen nördlich der Stadt, senkte sich rasch und ging unmittelbar vor dem Waide nieder.

kleines Feuilleton.

* Der Kaiser als Gratulant. Der Hofschreibmeister Ferse in Potsdam feierte gestern, am 8. Mai, mit seiner Gattin den 70. Hochzeitstag. Diese Feier gestaltete sich für das große Jubelpaar zu einer seltenen Rundreise.

* Petrus i. B. Ueber ein lustiges Stückchen der Post wird uns geschrieben: Dieser Tage wurde bei der Post zu Viegitz eine Postkarte abgestempelt, die die Adresse trug: „An den guten alten Petrus, Himmel, Milchstraße“.

abgeperrt werden, da das Mitglied Frisch in Pantein schon für genügend „Rasch“ gefordert habe. Man sollte nun meinen, die Karte hätte nach berühmten Vorbildern den „Unausfindbar“ Berner erhalten, wäre „zur Ermittlung des Abfinders“ an die vorgegebene Stelle gegangen, um dann den Weg aller dieser Sendungen zu sehen.

Gerichtszeitung.

* Zwickau, 7. Mai. Der 28 Jahre alte Volksschullehrer Arthur Ulbrich aus Härtensdorf bei Wittenfels hat sich während des Unterrichts in der dortigen Volksschule an einer großen Anzahl von Schülerinnen vergangen. Die Verurteilungen wurden schließlich zur Anzeige gebracht.

* Brühl, 9. Mai. Vor der zweiten Zivilkammer begann gestern der Prozeß, den Prinzessin Luise von Belgien angezettelt hat, um ihre Interessen bei der Regulierung des Nachlasses des Königs Leopold zu wahren. Auch Berlin kommt in Betracht, um eventuell mit ihre Schwester einen Besitzanspruch auf das in Eftungen, namentlich in Koburg, niedergelegte Vermögen, das der Vertreter der Kaiserin auf 54 Millionen Francs schätzt, geltend zu machen.

Bermischtes.

* Prag, 9. Mai. An Wintergrün bei Chobot in Böhmen hat Ingenieur Betz auf offener Straße den arbeitslosen Schlemmerarbeiter David Wörtl erschossen. Nach vorläufigen Mitteilungen wurde der Ingenieur von Wörtl überfallen. Betz gab sechs Schüsse ab, von welchen drei tödliche Wirkung hatten.

* Berlin, 9. Mai. In dem Berlin benachbarten Bernau entdeckte am Dienstag früh ein Polizeibeamter in einem Buchsengebüsch zwei schwer verletzte junge Mädchen, den 17jährigen Handbühnenbesitzerin Erich Schröder und die 17jährige Franziska S. Beide wurden sofort ins Krankenhaus geschafft.

* Dortmund, 9. Mai. Auf Zucht „Glückauf-Lieben“ bei Dortmund wurden am Dienstag morgen durch frühzeitiges Losgehen ein Montag abend ein Schaf abgeben und dann sich selbst eine Kugel in die Schläfe geschossen.

* Kassel, 9. Mai. Der 60jährige Bauunternehmer Heinrich Engelhardt, ein in gesellschaftlichen und geschäftlichen Kreisen Kassels sehr bekannter Mann, Mitinhaber der großen Bauunternehmerfirma Kohns Huschappel und Sohn, hat sich in seiner Wohnung erschossen. Das Motiv der Tat ist unbekannt.

* Berlin, 9. Mai. Das heute niedergegangene Gemitter hat drei Opfer gefordert. In der Nähe des „Kaiser-Friedrich-Krankenhaus“ wurden zwei Knaben von Blitz getroffen. Der zwölfjährige Wfr. Mandel war sofort tot, während sein Spielkamerad Max Berndt völlig gesund in ihrem Versteck überlebte.

* München, 9. Mai. In Freiling in Oberbayern hat ein Mann eine Stunde vor seinem Tode aus Hamburg die Nachricht erhalten, daß er in der dortigen Lotterie 10 000 Mark gewonnen habe.

* Hamburg, 9. Mai. An Boizenburg a. d. Elbe stahl ein Malergeselle einer Frau Siebtham ein eiserne Kassetten, die außer borem Gelde für 94 000 Mt. Wertpapiere enthielt.

* Ob-Ingelheim, 8. Mai. Sonntag spielte sich hier ein stilles Drama ab. Die Brüder Eduard und Johann Wolff lebten wegen eines Erbes im Streit. Als Sonntag die Brüder sich auf einem Feldweg trafen, zog Eduard einen Revolver und gab 6 Schüsse auf den Bruder ab. Dieser war sofort tot.

* Koblenz, 9. Mai. Ein junger Beamter der Mittelrheinischen Bank, der als Kuponaffizier in den beiden letzten Jahren Untersuchungen in Höhe von 100 000 Mt. begangen hatte, wurde verhaftet.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1912 ab bilden die bisher zu dem Standesamtsbezirk Franleben im Kreise Merseburg gehörigen Ortsgemeinden Wilsen, Geusa, Eghendorf und Hagerben und die Gutsbezirke Wilsen und Geusa eines eigenen neuen Standesamtsbezirks Geusa.

Merseburg, den 24. April 1911.
Der Kgl. Regierungspräsident.
J. B.
gez. v. Terpiß.

Bekanntmachung.

Auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 20. März d. Js. betr. die Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche im Regierungsbezirk Merseburg (Amtsbl. S. 137) wird, infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Schafstädt, Kreis Merseburg, folgendes angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk gebildet aus dem Gehöft des Gutsbesizers Oskar Stoeber in Schafstädt.
2. Es wird ein Beobachtungsgebiet aus dem übrigen Teil von Schafstädt, sowie aus Großgräfendorf einschl. der Feldmarken gebildet.
3. Für das Sperr- und Beobachtungsgebiet treten die in der vorstehend angeführten landespolizeilichen Anordnung unter I, II und III angeordneten Maßnahmen in Kraft.

Merseburg den 9. Mai 1911.
Der Königliche Landrat.
Graf d'Hauffenville.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises sind von mir angewiesen, für Vertilgung der Gämster und Mäuse Sorge zu tragen. Die Feldbesitzer erlaube ich hierdurch, bei der einheitlichen Vertilgung der Gämster und Mäuse energisch mitzuhelfen.

Merseburg, den 22. April 1911.
Der Königliche Landrat.
Graf d'Hauffenville.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 20. April betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Hitzschen, wird, wie folgt, abgeändert.

1. Es wird ein Sperrbezirk gebildet aus der ganzen Ortsgemeinschaft Hitzschen.
2. Für den Sperrbezirk treten die in der vorstehend angeführten landespolizeilichen Anordnung unter I, II und III angeordneten Maßnahmen in Kraft.

Merseburg, den 8. Mai 1911.
Der Königliche Landrat.
Graf d'Hauffenville.

Bekanntmachung.

Auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 20. März d. Js. betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Merseburg (Amtsbl. S. 137) wird, infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Peißen, Kreis Merseburg, folgendes angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk gebildet aus der ganzen Ortsgemeinschaft Peißen.
2. Für den Sperrbezirk treten die in der vorstehend angeführten landespolizeilichen Anordnung unter I, II und III angeordneten Maßnahmen in Kraft.

Merseburg, den 8. Mai 1911.
Der Königliche Landrat.
Graf d'Hauffenville.

Private Anzeigen.

Berein der Gastwirte
von
Merseburg und Umgegend.
Donnerstag den 11. Mai, nachmittags 3/4 Uhr
Monats-Versammlung
in „Schiedes Restaurant“
Der Vorstand.

Zelt- und Markisen-Drele und Leinen.
Plan-Leinen und Drele
in allen Breiten.
Garten- und Balkondecken
in diversen Größen und
Deckenstoffe vom Stück.
Metallbettstellen u. Matratzen
Volster-Matratzen u. Kissen.
Linoleum
glatt, bedruckt und durchgemastert in 200 cm Breite.
Linoleum-Läufer
von 60-130 cm breit.
Linoleum-Teppiche
in allen gangbaren Genres.
Verkauf zu sehr billigen Preisen.
Otto Dobkowitz,
Merseburg. Entenplan 11.

Mitteldeutsche Privat-Bank
Zweigniederlassung Merseburg.
Annahme von Depositengeldern zur Verzinsung,
An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten,
Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen,
Ausstellung von Scheck- und Kreditbriefen,
Diskontieren und Einziehen von Wechseln und Schecks,
Beleihung börsengängiger Wertpapiere und deren Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslosung,
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
Beschaffung und Unterbringung von Hypothekengeldern
Annahme von Paketen, Kisten u. dergl. als verschlossene Depots unter gesetzmäßiger Haftung der Bank,
Vermietung von Sehrankfächern in feuer- und diebesicherer Stahlkammer.

Alle, die Geld verloren durch Kauf einer Lizenz eines D.R.G.M. oder D.R.P.
wollen sich zwecks
Rückerlangung ihres Geldes
mit uns in Verbindung setzen.
Genaue ausführliche Mitteilungen erforderlich.
Schutzverband
für Beamte, Handwerker, Kaufleute u. verw. Gewerbe
Berlin-Wilmersdorf, Xantenerstr. 19.
(Zur Rückantwort 20 Pfg. in Marken beifügen.) 1045)

Am **Donnerstag, den 11. d. Mts.** trifft wieder ein großer Transport aus erster Hand
prima belgische Pferde
bei mir ein.
H. B. Kremmer, Merseburg, gegenüber der Post. (1088)
Ede Personenbahnhof. Telef. 367.
Von **Mitte Mai bis 1. Oktober** findet in der Kochschule **einmal wöchentlich nachmittags ein Cimmachkurs** statt. **Honorar 8 Mk.**
Anmeldungen und Näheres in der Kochschule. (1085)

Verlangen Sie nur:
„Pfeilring“  **Lanolin- Seife**
25 Pfg. pro Stück.
Nachahmungen weisen man zurück.
Verenigte chemische Werke Aktiengesellschaft
Charlottenburg, Salzauer 16, Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Wenn Sie sicher gehen wollen,
etwas wirklich Gutes zu bekommen, dann nehmen Sie **Kathreiners Malzkaffee** und nicht eine Nachahmung!
Der Gehalt macht's!

Von der Reise zurück.
Dr. med. Witte.

Verlangen Sie Putzin-Blechflaschen nur mit ges. gesch. Spartröpf-Einrichtung.
D.R. Patent 228272. D.R.G.M. 444387.

Grand Prix St. Louis 1904
Goldene Staatsmedaille Nürnberg 1906.
Putzin
bester flüssiger Metallputz
Alleinige Fabrikanten:
Fritz Schulz jun. Akt. Ges. Leipzig
In Flaschen 6, 10, 15, 30, 50 Pfg. 1 Mk.
Überall erhältlich.

Halle a. S. Zoolog. Garten.
Herrlicher Bergpark mit Fliederblüte.
Prächtige Fernblicke.
Reicher Tierbestand.
Viele Neuanschaffungen.
Zahlreiche junge Tiere.
Sonntag, 14. Mai Billiger Sonntag.
Erwachsene 30 Pf., Kinder 20 Pf.
Militär-Konzert.

Wir suchen zum **sofortigen Antritt** eine perfekte, nicht unter 25 Jahre alte **Bertäufnerin** als Filialleiterin nach außerhalb.
Norddeutsches Chocladenhäus.
G.m.b.H. (1083)
Magdeburg.

Neue Sommer-Malta-Kartoffeln
Frische Der-Morcheln empfiehlt (1086)
C. Louis Zimmermann.

Stadttheater in Halle.
Donnerstag, 11. Mai, abds. 8 Uhr: **Reuers.**

Klavierstimmen
2 Wfr. sowie Reparaturen aukert billig führt aus **R. Meekert,** Ob. Burgstr. 11.

Domstraße 1
ift die 2. Etage wegzugshalber per 1. Juli zu vermieten. Näheres beim Verwalter
F. M. Kunth, Kleine Ritterstraße 9.

Loden-Pelerinen empfiehlt **H. Schnee Nachf.**
Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Dienstbücher u. Arbeitsbücher
verrätig in der **Kreisblatt-Druckerei.**
Siergu eine Beilage

Geld-Lotterie
Genehmigt f. d. ganze Preuss. Monarchie zur **Restauration des Aachener Münsters**
Ziehung am 22 u. 23. Mai in Aachen
6419 Gewinne im Gesamtbetrage von Mark **230000**
baar ohne Abzug.
1 Gewinn 100000 M.
1 Gewinn 40000 M.
1 Gewinn 20000 M.
Lose à 3.30 M. u. s. w. Lose à 3.30 M.
33. Stettiner Pferde-Lotterie
Ziehung am 27. Juni 1911.
4304 Gewinne im Werte von 1911. 136.000 Mk.
Stettiner Lose à 1 Mk. Porto und Gewinnliste 25 Pf. extra. Nachnahme 20 Pf. teurer. Lotterielose empfiehlt und versendet: **Walt. Lucke,** Lotteriegeschäft Berlin N.O.Gr. Frankfurterstrasse 40.

Augen der Gerechtigkeit.

Humoristischer Detektiv-Roman von Robert Kohlfrauch

81]

[Nachdruck verboten.]

Das war ja eine ungeheure Freiheit! Nicht? Ja, frech war es, Herr Oberregierungsrat, ich kann es nicht leugnen. Jedenfalls war es der schwierigste Teil meines kleinen Unternehmens, alles andere war Kinderpiel. Die Vöwenhaare schnitt ich aus einem Fell in der Wohnung meines Freundes Hildebrand, als er für einen Augenblick das Zimmer verlassen hatte, das zur Erinnerung an seine Jagdfahrten mit Fellen von allen möglichen Bestien detoriert ist. Eine zum Einwickeln der Haare geeignete Zeitung, die eine passende Gerichtsverhandlung brachte, war mir kurz vorher auf der Redaktion in die Hände gefallen, dort war mir auch die Zeitschrift „Am Reiche König Hammurabis“ zugänglich.

Der Borträger befam plötzlich ein Zucken in die Beine und sagte hastig: Nun, das übrige kann ich mir schon denken. D nein, Herr Oberregierungsrat. Sie müssen mir schon gestatten, Ihnen jetzt alles ganz genau zu erzählen. Mein Gewissen —

Bersöhnen Sie mich mit Ihrem Gewissen. Ich bin genügend orientiert.

Aber ich bitte Sie! Für das von mir begangene Vergehen der Beamtenbeleidigung, das leider in erster Linie gegen Sie selbst gerichtet war, kommt jetzt das allerbelastendste Material.

Nun, so reden Sie ins —

Dreiteufelnamen. Sehr gern. Wir waren eben bei der genannten Zeitschrift angekommen. Herr Oberregierungsrat kennen sie ja sehr gut. Ich habe verschiedentlich hier in diesem selben Zimmer eine Nummer davon in Ihren Händen gesehen, wenn ich irgend eine dienstliche Meldung zu erstatten hatte. Ein paarmal kam eben die Post in meiner Gegenwart, und Sie griffen merkwürdigerweise zuerst nach dem „Reiche König Hammurabis“. Das fiel mir auf und — ich habe sehr gute Augen. Als Herr Oberregierungsrat einmal durch Ihr Fräulein Schwester abgerufen wurden, trat ich rasch an Ihren Tisch dort und sah auf dem liegendebliebenen Blatte ein paar ganz feine unterirdische Worte. Zusammen ergaben sie den Satz: „Heute abend um sieben Uhr!“ Das diente mir als Muster für mein Unternehmen. Eine Papierfäherer besaß ich von meinem Vater her, vielleicht als Vorbedeutung für meinen jetzigen Beruf, ein wenig echtes Menschenblut für Latschentuch und Schere war leicht beschafft, indem ich mich selbst oben am Arme ritzte, wo es niemand sah, und so waren sämtliche Requisiten für meine kleine Komödie rasch bereit.

3. Ziehung 5. Klasse 22. Kgl. Preuss. Lotterle.

Ziehung vom 9. Mai 1911, vormittags. Nur die Gewinne über 20 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. In Klammern beigefügt die Gewinne fallen auf die bescheidenen Lose bei den Abteilungen. (Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers (e.g., 131 66 338 74 401 22) and prize amounts (e.g., 5000, 1000, 500).

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers (e.g., 529 94388 404 50) and prize amounts (e.g., 5000, 1000, 500).

Borträger stand auf und stellte sich vor ihn hin. Herr De-laroché. Sie sind ein ganz durchtriebener Patron! Ja, Herr Oberregierungsrat — vielleicht hätten Sie mich doch bei der Polizei gebrauchen können. Das zu beweisen, war nebenbei das Ziel meines Strebens. Darum genügt mir auch

nicht, zu wissen, daß irgend jemand auf so geheimnisvolle Weise mit Ihnen korrespondierte, darum gab ich keine Ruhe, bis ich herausgebracht hatte, mer dieser oder vielmehr diese jemand wäre. (Fortsetzung umstehend.)



Bornträger sagte nichts, aber während er in graufamer Spannung da stand, bewegten sich seine Lippen, als wenn er auf einem sehr harten Stücke Holz faute. Doch war es offenbar kein Stuhlholz.

Delaroché fuhr erbarmsungslos fort. Damals allerdings, als ich den Scherz auf dem Regenbornischen Grundstück ausführte, als ich in einer Nacht über die Mauer volltugte und meine corpora defecit sorgsam im Haus und im Brunnen verteilte, damals hatte ich noch keine Ahnung, wer Ihnen aus dem Reiche Sammaribus Botschaften landete. Das Blatt mit den angeführten Worten sollte so eine nette Ueberraschung für Sie bedeuten. Aber dann ging ich eines Abends mit meiner Braut spazieren und sah den Herrn Oberregierungsrat aus dem Hause Nummer sieben der Müllerstraße herauskommen. Das interessierte mich, und ich war so frei, bei der Besizerin des Hauses nach den Bemohnern des umhelfenden alten Kastens zu fragen. Da hörte ich denn, daß er einen einzigen Mieter hatte, der seine Wohnung auch nur zeit-, nur fundenweise benutzte, einen Herrn, der nach der Beschreibung Ihnen merkwürdig ähnlich sehen mußte, Herr Oberregierungsrat. Nun brauchte ich nur noch ein paarmal aufzuspassen — lange haben Sie mich nicht warten lassen — um zu wissen, daß Sie und Frau von — kennen Sie keinen Namen! Ich verbitte mir das. Es handelt sich um eine Dame, die ich hochschätze —

Sehr hoch! Ich bin davon überzeugt, Herr Oberregierungsrat. Ich habe mir auch schon überlegt, wie es zu machen wäre, den Namen dieser Dame bei der etwaigen Gerichtsverhandlung zu unterdrücken, aber ich sehe dazu leider — leider feinerlei Möglichkeit.

Ein Stöhnen, das mit einem halbuterdrückten Wellen Aehnlichkeit hatte, kam aus Bornträgers Brust. Er lief mit kurzen, unsicheren Schritten hin und her und sprach in aller Stille mit sich selbst. „Bamiert — kompromittiert, rettungslos kompromittiert!“ waren seine verzweifelten, ton losen Worte. Dann aber nahm er sich zusammen und erhob sich aufs neue zu altgewohnter Würde. Langsam nach Worten suchend, sprach er jetzt wieder vernünftig: Sie haben — haben mir da — eine Geschichte erzählt, von der man — der man sagen kann: „Wenn man's so hört, möcht's glaublich scheinen.“ Aber, Herr Delaroché, es steht doch schief darum. Denn Sie haben dabei die zweite Spur im Regenbornischen Garten völlig ignoriert. In welcher Weise paßt die verhasste Rufschweiz in Ihre Geschichte? In gar keiner, Herr Oberregierungsrat. Aber sie war dort. Ihre Anwesenheit im Garten ist erwiesen!

Wird auch von ihr nicht geleugnet. (Fortsetzung folgt.)

Provinz und Umgegend.

* Halle, 8. Mai. Geftern verübten hier drei junge Mädchen aus Liebestummer Selbstmord. Die eine, die Tochter eines

3. Ziehung 5. Klasse 224. Kgl. Preuss. Lotterie.

Ziehung von 9. Mai 1911, nachmittags.

Nur die Gewinne über 240 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.

Die Gewinne fallen auf die bezeichneten Lose bei den Abteilungen. (Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include prize amounts and corresponding winning numbers. Examples: 97 115 484 523 615 231 331 444 62 517 789 93 2133 61 [500] 208; 203 412 [1000] 699 765 3310 92 [500] 419 698 64 706 49 52 [1000] 818; 743 41 63 4178 226 400 309 88 6966 [500] 187 276 [500] 831 57 407; 177 825 6135 245 425 40 75 504 974 7117 45 97 201 [500] 55 321 47 655; 912 815 82100 84 [500] 422 [500] 635 75 831 53 9012 [500] 172 89 308; 414 625 438 39.

Table with lottery numbers and prizes. Columns include prize amounts and corresponding winning numbers. Examples: 93144 228 570 600 768 94155 372 435 45 852 616 65 709 79 820 95290; 458 688 [500] 784 94 [500] 788 9612 [500] 334 56 89 419 [500] 69 73; 85 96 771 [500] 68 97029 93 237 310 72 [1000] 91 54 578 656 [500] 56; 788 904 57 76 98020 211 59 434 576 665 72 968 99001 4 [1000] 186 235; 327 95 504 660 748 90 906 86 850 68.

Maurermeisters, erschloß sich in der Stadtlinie ihres Vaters, die zweite, eine zugeressene Dame, vergesselte sich im Hotel, und die dritte ertränkte sich in der Saale. Die beiden letzteren konnten noch nicht rekonstruiert werden. — Gestern nachmittags kurz vor 6 Uhr stießen auf der Saale vor einem gutbesetzten Ausflugsrestaurant zwei Gondeln zusammen. Ein Anfasse, der Student der Theologie Valentin Specht, konnte sich durch Schwimmen retten, der andere ertrank.

* Eisenach, 8. Mai. In den gefrigen Abendstunden er eignete sich im benachbarten Mühlhain ein schwerer Unglücksfall. Drei Arbeiter unternahmten auf der Werra eine Kahnpartie. Aus noch nicht geklärten Gründen sank plötzlich der Kahn in die Tiefe. Zwei Anfassen konnten sich an das Ufer durch Schwimmen retten. Der dritte, der Arbeiter Werner; Vater von 5 Kindern, ist ertrunken.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine.